



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 95.364 -2a/1955.

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 14. Juli 1955 über die Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1952, LGB1.Nr.10/1953, betreffend die Benützung der niederösterreichischen Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren dafür (n.ö. Friedhofsbenützungs- und -gebührengesetz).

Zu do. Zl.34 ex 1955
vom 14. Juli 1955.

LAD

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Empf. 24 AUG 1955

Zl.: 34/c 8r. N. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

in W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 14. Juli 1955 über die Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1952, LGB1.Nr.10/1953, betreffend die Benützung der niederösterreichischen Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren dafür (n.ö. Friedhofsbenützungs- und -gebührengesetz) gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung des Art.I Z.8 im Hinblick auf Artikel 18 Abs.1 B.-VG. insoferne zu Bedenken Anlaß gibt, als nun in § 17 Abs.1 des novellierten Gesetzes gesetzlich nicht eindeutig festgelegt ist, wann von der Regel dieser Bestimmung eine Ausnahme gemacht werden kann. Zur Sicherung einer dem Rechtsstaatsprinzip gerecht werdenden Verwaltung ist es erforderlich, im Gesetz festzulegen, wann ein "begründeter Einzelfall" als gegeben anzusehen ist. Eine Ergänzung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses in dieser Richtung wird dringend empfohlen.

17. August 1955.

Für den Bundeskanzler :
I.V. Klecatsky

für die Ausführung:
der Ausfertigung:

Malinin